

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 68=88 (1922)

Heft: 4

Vereinsnachrichten: Sektionsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literatur:

Keilhack: Lehrbuch der praktischen Geologie, 1917.
Philipp R.: Die Bedeutung der Geologie für Handel, Industrie und Technik, Landwirtschaft und Hygiene, 1921.

Sektionsberichte.

(Mitgeteilt vom Zentralvorstand.)

Die **Sektion Biel** veranstaltete im Vereinsjahr 1921/22 folgende Vorträge:
Major i. Gst. Renggli: „Die Verwendbarkeit unserer Feldtruppen im Gebirge“.
Hptm. W. Pfeiffer, Magdeburg: „Das moderne Kampfverfahren“.
Major i. Gst. Borel: „Deux ans d'études militaires en France“.
Hptm. H. von Werdt: „Plaudereien aus meinen Kriegserfahrungen“.

In der **Offiziersgesellschaft Olten** referierte vor ca. 75 Zuhörern Hptm. von Werdt über seine Erlebnisse und Erfahrungen als Kp.- und Bat.-Kdt. in der österreichischen Armee während den Kriegsjahren 1914—1918.

Literatur.

Waldemar Pfeifer: „Begründung zum Entwurfe eines Exerzierreglementes für Infanterie“. Verlag: Berlin, Eisenschmidt, Dorotheenstr. Preis Mk. 15.—.

Wir haben in dieser Zeitung auf das wertvolle „Exerzierreglement für Infanterie“ von Pfeifer aufmerksam gemacht. Er hat zu diesem in dieser „Begründung“ einen recht interessanten Kommentar geliefert; leider gestattet uns der Raum nicht, auf Einzelheiten einzugehen.

Auch in diesem Kommentar zeigt sich Pfeifer's selbständiges Streben, auf Grund der Kriegserfahrungen eine übersichtliche Darstellung des Kampfverfahrens zu geben.

Satz für Satz tritt uns hier der wissenschaftliche Denker (Pfeifer ist Jurist und Landesgerichtsrat) entgegen, der im Kriege vieles gelernt, altes abgestreift und über Bord geworfen hat. Besonders im letztern Punkte können auch wir Milizsoldaten viel von ihm lernen; denn auch wir haben noch nicht genügend über Bord geworfen. Unser Kampfverfahren ist noch nicht modern genug, es hält im Vordergrund noch zu sehr den Menschen an Stelle der Maschine.

Scharfe Kritik übt Pfeifer im Kapitel über Stoffgliederung an den frühern und jetzigen Exerzierreglementen, die das, was zusammengehört, auseinander reißen. Dabei wird allerdings unser schweizerisches anerkannt. Sehr schön weiß er die drei Grundgedanken des Gefechtes: Ansatz, Feuerschutz und Nachschwingen der Hilfswaffen zu entwickeln, die ja allerdings nicht zum Schema herabsinken dürfen.

Die Begründung, warum Verteidigung vor dem Angriff behandelt wird, durchzulesen, ist anregend und äußerst wertvoll. Auch wir vergessen immer noch viel zu viel, daß die Hilfswaffen, Minenwerfer, Maschinengewehre, eventuell Begleitartillerie, das Gerüst für den Infanterieangriff bilden müssen.

Ganz interessant ist auch, was er auf Seite 70 über die französische Doppelgruppe sagt, die wir ja ohne Hilfswaffen (Maschinengewehre) verwenden, formell richtig einexerzieren, aber taktisch ohne leichtes Maschinengewehr nicht gebrauchen können.

Die Kapitel „Aufbauendes und abgeleitetes Denken“ zeigen militärphilosophisch, wie man in der Verwendung und Verallgemeinerung der einzelnen Stellen sehr vorsichtig sein muß, wie man anderseits dem Selbständigkeitstribe das Recht der Berichterstattung auch der niedersten Führer gewährleisten muß.